



GARTENSTADT HAAN • POSTFACH 1665 • 42760 HAAN

An  
Alex Kutscher



Ansprechpartner	Frau Kotthaus
Dienststelle	Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Ordnung
Gebäude/Raum	Rathaus/ 019
Telefon	02129 911 - 160
Telefax	02129 911 - 590
E-Mail	<a href="mailto:ordnung@stadt-haan.de">ordnung@stadt-haan.de</a>
Mein Zeichen	32
Ihr Zeichen	32-BB 2024

Haan, 2. Januar 2024

**Anzeige Ihrer Absicht auf Durchführung eines Bürgerbegehrens  
hier: Ihr Schreiben vom 26.12.2023**

Sehr geehrter Herr Kutscher,

Ihr oben angeführtes Schreiben ist vorab per E-Mail am 29.12.2023 der Bürgermeisterin der Stadt Haan zugegangen. Die formale Voraussetzung des § 26 Abs. 2 S.3 GO NRW wird erfüllt. Ich muss jedoch darauf hinweisen, dass ein Bürgerbegehren nur bis zu drei Bürger benennen kann, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Vorliegend haben fünf Personen die Anzeige unterschrieben. Insofern bitte ich um Mitteilung, wer von Ihnen vertretungsberechtigt sein soll. Die weitere Korrespondenz der Verwaltung wird sodann nur noch mit den Vertretungsberechtigten geführt.

Die Durchführung der von Ihnen begehrten Maßnahme – Beibehaltung der Spielzeit der Haaner Kirmes von Samstag bis Dienstag- ist mit keinen Kosten verbunden. Diese Einschätzung ist bei der nach § 26 Abs. 4 GO NRW vorzunehmenden Sammlung der Unterschriften anzugeben.

Sie können eine Entscheidung des Rates beantragen, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der noch einzuholenden Unterschriften zulässig ist. Dieser Antrag ist von maximal drei vertretungsberechtigten Personen sowie mindestens 25 Bürger\_innen zu unterzeichnen. Hierbei ist einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung der Verwaltung, die Person der jeweils Unterzeichnenden nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zweifelsfrei anzugeben.

Ihr Begehren richtet sich auf Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 12.12.2023, so dass die Fristenregelung des § 26 Abs. 3 GO NRW greift. Ein Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 9 Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) wurde vorliegend nicht wirksam gestellt. Ausweislich des § 9 DVO ist dieser durch die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu stellen. Gem. § 26 Abs. 2 GO NRW können dies maximal drei Bürgerinnen oder Bürger sein. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, wer von den fünf Unterzeichnenden berechtigt ist das Bürgerbegehren zu vertreten. Ferner weise ich darauf hin, dass wohl auch die weiteren Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben sein dürften. Denn § 9 DVO verlangt, dass gem. § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist oder die Unterschriftensammlung in Person durch eine Katastrophe oder vergleichbare Umstände höherer

Stadt-Sparkasse Haan  
IBAN: DE65 3035 1220 0000 2070 01  
BIC: WELADED1HAA

Postbank Essen  
IBAN: DE77 3601 0043 0001 4154 35  
BIC: PBNKDEFF

Lieferanschrift: Kaiserstr. 85, 42781 Haan  
Telefonzentrale: 02129 911-0  
E-Mail (zentral): [post@stadt-haan.de](mailto:post@stadt-haan.de)  
[www.haan.de](http://www.haan.de)  
Busverbindung: Linie 742 • 784 • 786 • 792 • SB50

Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite ist nicht festgestellt. Feiertage und Schulferien dürften wohl nicht geeignet sein, eine Katastrophe oder vergleichbare Umstände höhere Gewalt zu begründen.

Auf Wunsch können Sie bei der Verwaltung einen Entwurf des bei der Sammlung von Unterschriften vorgesehenen Formulars zur Prüfung vorlegen. Hierbei ist es erforderlich, dass das Sammlungsblatt die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine kurze Begründung sowie die Kostenschätzung der Verwaltung enthält. Das Formular muss sodann von den Bürgerinnen und Bürgern mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nachprüfbar unterzeichnet sein.

Die Anzahl der benötigten Unterschriften richtet sich nach § 26 Abs. 4 GO NRW. Die Stadt Haan zählte 30.387 Einwohner mit Stand 30.06.2020. Somit müssen 7% der bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten das Begehren unterzeichnen. Bei der letzten Kommunalwahl waren 25.278 Personen wahlberechtigt. Somit sind Unterzeichnungen von mindestens 1.770 Bürgerinnen oder Bürgern erforderlich. Es empfiehlt sich mehr Unterschriften einzureichen, da erfahrungsgemäß nicht alle unterzeichnenden Personen identifizierbar oder wahlberechtigt sind oder nur einmal unterschreiben haben.

Ein gleichlautendes Schreiben habe ich an alle Unterzeichnenden des Schreibens vom 26.12.2023 zugestellt.

Bei Fragen können Sie sich gern telefonisch an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kotthaus', with a horizontal line underneath it.

Kotthaus